

**Gebührensatzung für die Personenschiffahrts-Anlegestelle
der Stadt Deggendorf
Vom 01.08.1998**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1998 (GVBl. S.264, BayRs 2024-1-I) erlässt die Stadt folgende Satzung:

§1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Personenschiffahrts-Anlegestelle erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

1. Gebührensschuldner sind:
Fahrzeuge im Sinne von § 1.01 Buchst. a) der Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27.05.1993 (BGBl. I. S.741-Anlageband-)
2. Von der Entgeltspflicht sind befreit:
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
 - c) Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z.B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
 - d) Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltung tätig sind,
 - e) Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

§2

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Entgeltschuld entsteht für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an der Anlegestelle.
2. Entgeltschuldner sind die Nutzer der Anlegestelle, Entgeltgläubiger ist die Stadt Deggendorf.
3. Die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten haben mit der Anmeldung, spätestens jedoch unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der Stadt Deggendorf, die für die Entgelt-erhebung erforderlichen Auskünfte unter Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vor-drucke, und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen. Die Nut-zer, deren Fahrzeuge die Anlegestelle mehrmals innerhalb eines Monats anlaufen, sollen diese Auskünfte als monatliche Sammelmeldung spätestens bis zum 10. des auf die Ent-stehung der Entgeltschuld folgenden Monats erstellen und der Stadt Deggendorf vorle-gen.
4. Die Abrechnung des Entgeltes wird von der Stadt Deggendorf monatlich im nachhinein er-stellt. Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsver-zug werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem am Fälligkeitstag geltenden Dis-kontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

§3

Gebühren

Für Fahrgastschiffe oder Kabinenschiffe gilt folgende Gebührenbemessung:

1. Aufenthalt bis 2 Stunden € 120,00
2. Aufenthalt über 2 Stunden bis 16 Stunden € 160,00
3. Aufenthalt bis 24 Stunden € 194,00
4. Aufenthalt bis 48 Stunden € 245,00
5. Für Ausflugsverkehr, bei dem Gäste aussteigen oder an Bord gehen € 50,00
6. Versorgung mit Wasser und Strom:
Soweit Wasser und Strom von Abnahmestellen an der Anlegestelle bezogen werden, finden die üblichen Tarife der Stadtwerke Deggendorf GmbH Anwendung.
Verwaltungskostenbeitrag für Montage bzw. Demontage des Standrohres incl. An- und Abfahrt der Monteure € 80,00
7. Entsorgung von Abfällen, Abwässern und Fäkalien:
Die Stadt Deggendorf tritt lediglich als Vermittler zu den Spezialfirmen auf.
Verwaltungskosten werden für diese Dienstleistung nicht fällig.
8. Besondere Dienstleistungen:
Soweit die Stadt Deggendorf für den Nutzer darüber hinausgehende Dienstleistungen nach besonderer Anforderung erbringt, wird ein pauschalierter Satz von € 19,00/Std./Mitarbeiter fällig.

§4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 01.08.1998
STADT DEGGENDORF

gez.: Dieter Görlitz
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 13 v. 05.08.1998, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 19 v.08.11.2001)